



Satzung

**des
Motorsportclubs Köngen-Wendlingen e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im April 1936 in Köngen gegründete Verein führt den Namen „Motorsportclub (MSC) Köngen-Wendlingen“. Er hat seinen Sitz in Köngen und ist in das Vereinsregister Nürtingen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Motorsports.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Trainingsabende.
 - b) Veranstaltungen von Fahrrad-/Mopedturnieren, Automobilturnieren und Trials.
 - c) Die vorgenannten Ziele werden in den Clubabenden ergänzt durch Vorträge und Kurse.

Der Verein betätigt sich gleichzeitig auf dem Gebiet der Verkehrserziehung und damit auch der Unfallverhütung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) ordentlichen Mitgliedern.
Ordentliches Mitglied kann jede über 18 Jahre alte Person werden.
 - b.) Ehrenmitgliedern.
Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Motorsportclub erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten (§ 5) wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
 - c.) Jugendmitgliedern.
Mitglieder der Jugendgruppe können Jugendliche ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres werden. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber durch den Jugendleiter vertreten.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahme-kommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Fall der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitglieder-versammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.
 - b.) stets die Interessen des Vereins zu wahren.
 - c.) die motorsportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 **Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Als Bestätigung der erfolgten Zahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Durch Tod.
3. Ein Clubmitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere

- a.) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b.) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c.) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d.) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
4. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 6. Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 **Leitung**

1. Die Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung und
 - b.) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Wendlinger Zeitung und Kögenger Anzeiger) mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Feststellung der Stimmliste
 - b.) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - c.) Bericht des Schatzmeisters
 - d.) Berichte der Referenten
 - e.) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands
 - f.) Wahlen
 - g.) Anträge
 - h.) Verschiedenes
3. Über die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Protokolle zu erstellen. Diese sind vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a.) Satzungsänderungen
 - b.) Dringlichkeitsanträge
 - c.) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
 - d.) Auflösung des Vereins.
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
 4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 11 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a.) vom 1. Vorsitzenden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- b.) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a.) Vorsitzenden
 - b.) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) Schatzmeister
 - d.) Schriftführer
 - e.) Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Sportleiter, Vergnügungsleiter, Wirtschaftsleiter, Jugendleiter) führen können.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet eine Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus. Erstmals die unter den Buchstaben a, d, e usw. aufgeführten.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag ersetzt werden.

§ 13 **Sonstiges**

Soweit bei kurzfristig benötigten Geldbeträgen das Guthaben auf dem Girokonto 1856 006 bei der Volksbank Kirchheim-Nürtingen nicht ausreicht, ist eine Überziehung bis zu einer Höhe von 7.000,00 Euro (siebentausend) zulässig.

Zu diesem Zweck wird für dieses Konto ein Kreditrahmen von 7.000,00 Euro (siebentausend) eingeräumt.

Im Innenverhältnis ist eine Überziehung von mehr als 500,00 Euro (fünfhundert) durch die in § 12, Ziffer 4 zweiter Absatz aufgeführten gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Dies ist in Form einer Aktennotiz zu dokumentieren.

§ 14 **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 **Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu dieser einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 11 entsprechend.
2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an die Gemeinde Köngen und die Stadt Wendlingen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Köngen und Gerichtsstand ist Nürtingen für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Köngen-Wendlingen, den 09.Februar 2007